



Rezementieren Krone für 18,76 EUR: Nein, danke!

Während meiner Seminartour werde ich gelegentlich mit Aussagen konfrontiert, die Teilnehmer aus anderen Fortbildungsveranstaltungen zur zahnärztlichen Abrechnung mitgenommen haben und die meinen vorgetragenen Abrechnungsvorschlägen widersprechen. So geschehen bei einem von mir im Seminar vorgestellten Abrechnungsbeispiel, bei dem es um die Rezementierung

ich nie so getätigt habe. Die Frage, die ich üblicherweise in solchen Situationen stelle, lautet: Wo steht das?

Ja – wo steht das? Eine Frage, die der von Erstattungsverweigerungsschreiben geplagte Zahnarzt auch den Kostenträgern stellen sollte. Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer zur GOZ-Nr. 2310 vom 8.12.2017 liest man zunächst:

„Die der Wiedereingliederung vorausgehende einfache Reinigung des präparierten Zahnstumpfes und des zahntechnischen Werkstückes, die Desinfektion und relative Trocknung des Zahnes und des zahntechnischen Werkstücks im Bereich der Zementkontaktflächen sowie die Entfernung aller Zement- bzw. Kleberüberschüsse nach der Eingliederung und eine einfache Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Leistung.“

Wenn man etwas weiter liest, findet man unter der Überschrift „Zusätzlicher Aufwand“ das Folgende:

- Ungünstige Retentionsform des Kronenstumpfes
- Besonders umfangreiche Entfernung alter Zementreste vom Zahn oder aus der Krone vor der Eingliederung
- Umfangreiche Reinigung und Desinfektion des Zahnes bzw. der Restauration/Rekonstruktion
- Erschwerte relative Trockenlegung
- Engstände

Also doch: Eine „umfangreiche“ Reinigung der Restauration und die „besonders umfangreiche“ Entfernung alter Zementreste aus der Krone sind nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer NICHT Bestandteil der GOZ-Nr. 2310, und der erforderliche Laboraufwand kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Und was macht der Zahnarzt sonst noch alles in den 20 Minuten, die für das Wiedereinsetzen der Krone benötigt werden? Da es sich um einen neuen Krankheitsfall handelt, fällt eine Beratung an. Der Stumpf wird untersucht – z.B. auf Karies – auf Vitalität geprüft, gesäubert und gegebenenfalls von Zahnstein befreit. Eventuell werden subgingivale Beläge entfernt. Da es für diese selbstständige Leistung keine Gebührensnummer gibt, wird eine analoge Leis-

tung – z.B. GOZ 1040a – für die Entfernung erreichbarer subgingivaler Beläge herangezogen. Die fehlende Krone gibt die Sicht frei auf die Nachbarzähne oder die Nachbarrestaurationen, die untersucht und bei Bedarf nachpoliert werden können. Wird die Krone adhäsiv befestigt, fällt die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich an. Alle über „das Normale“ hinausgehenden Manipulationen an dem Werkstück Krone außerhalb des Mundes werden als zahntechnische Leistungen nach den Kriterien „tatsächlich entstanden und angemessen“ nach § 9 GOZ in Ansatz gebracht. Rezementieren Krone für 18,76 EUR: Nein, danke!

Wer durch diese Ausführungen ins Nachdenken gekommen ist, ist herzlich zum Besuch meiner Tagesseminare eingeladen, in denen solche Themen erschöpfend und effektiv behandelt werden. Details zu Terminen und Inhalten meiner Seminare findet man unter www.synadoc.ch



Infos zum Unternehmen

INFORMATION

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



einer Krone eines Privatpatienten ging und ich die Berechnungsmöglichkeit von außerhalb der Mundhöhle erbrachten zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ vorstellte. Ein Teilnehmer bemerkte, dass er bei einer anderen Fortbildungsveranstaltung gehört hätte, dass Laborleistungen nach § 9 GOZ im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 2310 – Wiedereinsetzen Krone – grundsätzlich nicht berechnungsfähig seien, sondern nur im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 2320 – Wiederherstellung einer Krone. Nun weiß man natürlich nicht, ob diese Aussage in der besagten Fortbildungsveranstaltung tatsächlich so formuliert oder ob es nicht ein-fach vom Teilnehmer falsch verstanden wurde. Auch ich werde gelegentlich nach einem Seminar per E-Mail mit angeblichen Aussagen konfrontiert, die

Informationen und Anmeldung
www.dentamile.com

Die dentale Zukunft hat begonnen. Und Sie bestimmen, wie es weitergeht.

Die dentale Digitalisierung ist bereits Wirklichkeit. Jetzt geht es darum, die dentale Zukunft so zu gestalten, dass sie Ihnen nützt. Auf DentaMile – der neuen Dentalplattform für digitale Pioniere – ist die Diskussion eröffnet. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Wissen, Ihre Erfahrungen und Ihre Ideen mit anderen zu teilen.

Klicken Sie sich rein und gestalten Sie mit uns digitale Zukunft.
www.dentamile.com

Eine Initiative von

 **DMG**